

Ausfüllhilfe Regionalmittel

1. für Anträge und Verwendungsnachweise zu den DRV-Bund-Mitteln gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI.
2. zu den Fristen der Landesstellen für Suchtfragen und der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen.

Zielsetzung der DRV-Fördermittel:

Für die gesetzliche Rentenversicherung bedeutet Rehabilitation die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Erwerbstätigkeit bzw. die wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der bereits geminderten Erwerbstätigkeit. Ziel ist die möglichst dauerhafte Integration in das Erwerbsleben.

Gliederung:

- Altes Verfahren
- Pauschalierte Selbsthilfegruppenförderung
- Beantragung und Fristen für Anträge und Verwendungsnachweise

Altes Verfahren

Antragsberechtigte: Professionelle Suchthilfe und Sucht-Selbsthilfe

In diesem Verfahren werden überwiegend Anschubfinanzierungen von Projekten unterstützt. Die Fördermittel der DRV Bund werden in der Regel für ein Jahr, längstens für drei Jahre für dasselbe Projekt vergeben. Hier ist eine differenzierte Beschreibung der beantragten Maßnahme mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich. Pauschale Ausgabensätze sind an dieser Stelle nicht zuwendungsfähig.

In diesem Verfahren sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtausgaben einzusetzen. Ausnahmen hierzu müssen begründet werden.

1. Angaben für den Finanzierungsplan:

- ⇒ weitere öffentliche Zuschüsse für die Maßnahme/Projekt
- ⇒ sonstige Mittel
- ⇒ Teilnahmegebühren
- ⇒ Eigenmittel*
- ⇒ beantragte Zuwendungen der DRV Bund
- ⇒ rechtsverbindliche Unterschrift
- ⇒ Bankverbindung

2. Angaben zu den geplanten Ausgaben:

- ⇒ Personalausgaben (Honorare) pro Stunde oder Tag
- ⇒ Qualifikation der Honorarkräfte
- ⇒ Aufschlüsselung der Sachausgaben

* Eigenmittel/Eigenanteil ist der Anteil an den Gesamtkosten einer geförderten Maßnahme, den die Fördernehmerin bzw. den der Fördernehmer (z. B. ein Verein oder eine Privatperson) selbst aufbringen muss.

Erstellung des Verwendungsnachweises:

Für den Verwendungsnachweis ist das entsprechende Formblatt „Altes Verfahren“ auszufüllen. Es ist ein aussagefähiger Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis zu erstellen. Sind die Ausgaben geringer als im Antrag kalkuliert, dürfen die Eigenmittel im Nachweis nicht verringert werden.

Dem Verwendungsnachweis bitte keine Originalrechnungen beifügen.

Die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund bei Bedarf angefordert!

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der DHS-Homepage unter:

<https://www.dhs.de/suchthilfe/sucht-selbsthilfe>

Pauschalierte Selbsthilfegruppenförderung

Antragsberechtigte: Sucht-Selbsthilfegruppen

Bei diesem Verfahren ist kein Sachbericht erforderlich. Die Zuwendung erfolgt pauschal.

1. Zuwendungsvoraussetzungen:

- ⇒ die Gruppe besteht seit mindestens 1 Jahr
- ⇒ die Gruppe ist als Selbsthilfegruppe eigenständig
(keine professionell angeleitete Gruppe)
- ⇒ sie hat mindestens 6 Teilnehmende
- ⇒ die Gruppe trifft sich wöchentlich
- ⇒ Unterschrift des/der Gruppenverantwortlichen oder der Vertretung
- ⇒ Zielgruppe/n auf dem Formular ankreuzen
(Alkohol-, Medikamenten-, Drogenabhängige, Spieler u. Spielerinnen)
- ⇒ Adresse und Bankverbindung angeben

2. Beantragungsfähige Summe:

- ⇒ maximal **200,00 €** pro Gruppe und Jahr

Erstellung des Verwendungsnachweises:

Als Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung erforderlich, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden und Ausgaben mindestens in der Zuwendungshöhe angefallen sind.

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der DHS-Homepage unter:
<https://www.dhs.de/suchthilfe/sucht-selbsthilfe>

Beantragung über die Landesstellen – Fristen für Anträge und Verwendungsnachweise

Anträge und Verwendungsnachweise sind über die Landesstellen für Suchtfragen einzureichen.

Bei Nachfragen zu den Fristen der Einreichung der Anträge und Verwendungsnachweise wenden Sie sich bitte an die jeweilige Landesstelle für Suchtfragen.

Die Adressen der Landesstellen für Suchtfragen finden Sie auch auf der DHS-Homepage: <https://www.dhs.de/die-dhs/landesstellen>

In **Mecklenburg-Vorpommern** und in **Nordrhein-Westfalen** bestehen Ausnahmen. Die Bearbeitung der Anträge und Verwendungsnachweise erfolgen durch folgende Stellen:

Mecklenburg-Vorpommern

LAKOST

Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Str. 24a

19053 Schwerin

Tel. +49 385 78 51 560

Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Lenastraße 41

40470 Düsseldorf

Telefon: +49 211 6398-423

Informationen auch über:

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS)

Referat Nachsorge und Selbsthilfe

Regina Müller

Westenwall 4

59065 Hamm

Tel.: +49 2381 9015-11

mueller@dhs.de

Hamm, Oktober 2023